

Satzung des Vereins

Legasthenie- und Familienzentrum e. V. Regionalverein Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Legasthenie- und Familienzentrum e.V.
Regionalverein Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln“.
Er ist eine selbständige Untergliederung (Regionalverein) des Vereins „Legasthenie-Zentrum Berlin e. V.“. (Gesamt-Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die Behandlung bzw. Prävention von Entwicklungsbehinderungen, insbesondere Lese- und Rechtschreibschwäche.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Berliner Bezirk Kreuzberg verwirklicht:

1. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe unterstützt der Verein insbesondere auf Grundlage der §§ 27 - 35 SGB VIII/KJHG durch pädagogische, beratende und psychotherapeutische Angebote Eltern bei der Stärkung erzieherischer Kompetenzen.
2. Als Einrichtung der Jugendhilfe unterstützt der Verein Kinder und Jugendliche durch pädagogische und psychotherapeutische Angebote bei der Bewältigung von Lern- und Leistungsstörungen und fördert sie in der Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit, sowie durch Angebote von Supervision und Fortbildung.
3. Der Verein hilft Eltern, Kindern und Jugendlichen durch Diagnostik, Therapie, Beratung und Information bei der Lösung von Problemen und Krisen sowie der Bewältigung individueller und familiärer Probleme.

4. Der Verein fördert beratende und psychotherapeutische Arbeit mit Einzelpersonen, Familien und Gruppen, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt. Jedes Mitglied des Regionalvereins sollte zugleich Mitglied des Gesamt-Vereins sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen sind als Beschlußfassungspunkt für die Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzusenden.
3. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes auch mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
 - b) das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Vorstandes Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über Ausschlüsse zu informieren.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Frist zur Abgabe der Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beträgt 14 Tage zum Jahresende.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder eine natürliche Person mit deren Zustimmung zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ehrenmitglieder können an Versammlungen (auch Mitgliederversammlungen) teilnehmen und werden in angemessener Form in das Vereinsgeschehen einbezogen. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.
2. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/10 der Mitgliederstimmen, jedoch wenigstens vier Personen, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vorgelegt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
 - die Entgegennahme des von einem qualifizierten externen Abschlußprüfer bestätigten Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat,
 - die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit, Beschlußfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

4. Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Wahrnehmung des Stimmrechtes kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist zum Zwecke der Nachwahl innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.
4. Der Vorstand bereitet die ordentliche Mitgliederversammlung vor und beruft sie mindestens einmal jährlich ein.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der vereinseigenen Einrichtungen sicherzustellen. Er kontrolliert, daß die Mitglieder des Vereins den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen gemäß handeln.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung der geschäftsführenden Aufgaben natürliche Personen bestellen.
7. Der Vorstand kann für seinen Arbeitsaufwand eine angemessene, nicht überhöhte Entschädigung erhalten.

§ 8 Verhältnis zum Gesamtverein

1. Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins „Legasthenie-Zentrum Berlin“. Sie verpflichten sich, in der Beschlußfassung über ihre Satzung

und Tätigkeiten den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Gesamtvereins zu verwirklichen und auf Wunsch des Gesamtvereins diesem zu berichten.

2. Der Verein arbeitet mit dem Gesamtverein und anderen Regionalvereinen in partnerschaftlicher Weise an der Verwirklichung der Vereinsziele zusammen. Es können gemeinsame Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden.
3. Um die Funktionsfähigkeit des Gesamtvereins zu gewährleisten, führt der Verein einen Teil seiner Einnahmen an diesen ab. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zu Beitragszahlungen, die der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs gemäß dessen Satzung dienen. Näheres regelt eine in der Mitgliederversammlung abzustimmende Beitragsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zum Zwecke der Auflösung des Vereins muß eine gesonderte Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens 3/4 aller Stimmen vertreten sind. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen getroffen werden.
2. Falls in der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht wenigstens 3/4 der Stimmen vertreten sind, so ist spätestens innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens 3/4 der Stimmen der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Legasthenie-Zentrum Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.